

KURZPROTOKOLL

der 72. Sitzung des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 12. Juni 2019, 13:17 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Torsten Koplin

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Zweite Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit,
zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des
Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)**
- Drucksache 7/3393 -

Sozialausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)
Bildungsausschuss	(m)

hier: Antrag der Fraktionen der SPD und CDU zu Prüfungs- und Auskunftsrechten
(ADrs. 7/460-17)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

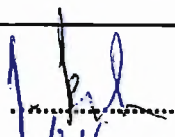
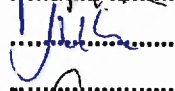
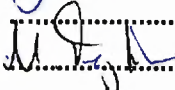
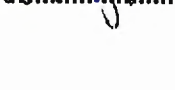
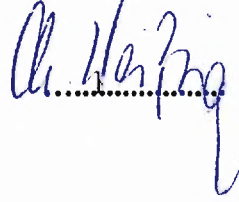
9. Ausschuss: Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialausschuss)

Anwesenheitsliste

72. Sitzung am 12. Juni 2019, 13:00 Uhr,
Schwerin, Schloss, Raum 260

Vorsitzender: Abg. Torsten Koplin (DIE LINKE)
stellv. Vors.: Abg. Nadine Julitz (SPD)

1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Heydorn, Jörg		Aßmann, Elisabeth	
	Julitz, Nadine		Butzki, Andreas	
	Saemann, Nils		Dachner, Manfred	
	Tegtmeier, Martina		Mucha, Ralf	
			Stamer, Dirk	
			Krüger, Thomas	
CDU	Ehlers, Sebastian		v. Allwörden, Ann Christin	
	Friemann-Jennert, Maika		Berg, Christiane	
			Liskow, Franz-Robert	
			Renz, Torsten	
AfD	de Jesus Fernandes, Thomas		Kramer, Nikolaus	
	Prof. Dr. Weber, Ralph		Schneider, Jens-Holger	
DIE LINKE	Bernhardt, Jacqueline		Kolbe, Karsten	
	Koplin, Torsten		Larisch, Karen	
Freie Wähler/BMV	Weißig, Christel		Dr. Manthei, Matthias	
			Wildt, Bernhard	
			Borschke, Ralf	

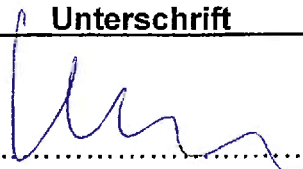
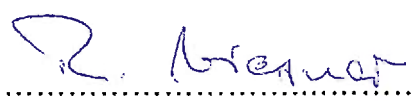
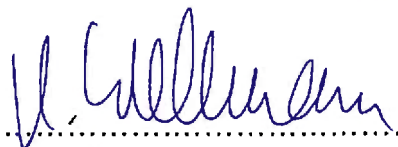
2. Ministerien und sonstige Behörden

[illegible]

3. Sonstige Teilnehmer

[illegible]

4. Anzuhörende

<u>Name/Institution</u>	<u>Unterschrift</u>
Prof. Dr. Stefan Koriath München	
Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner Berlin	
Andreas Wellmann Städte- und Gemeindetag M-V e. V.	
Thomas Deiters Städte- und Gemeindetag M-V e. V.	
Matthias Köpp Landkreistag M-V e. V.	
Christina Hömke LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflegein M-V	
Evelyn Theil LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflegein M-V	

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Zweite Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)
- Drucksache 7/3393 -

hier: Antrag der Fraktionen der SPD und CDU zu Prüfungs- und Auskunftsrchten
(ADrs. 7/460-17)

Vors. **Torsten Koplin** fasst zusammen, die zweite öffentliche Anhörung zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern widme sich speziell den im Gesetzentwurf vorgesehen Prüfrechten. Die Notwendigkeit zur Vertiefung dieser Thematik sei durch einen entsprechenden Beschluss des Sozialausschusses festgestellt worden. Zudem gebe es hierzu einen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU.

Prof. Dr. Stefan Koriath (Ludwig-Maximilians-Universität München – Juristische Fakultät – Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht) betont, die Durchführung einer zweiten Anhörung zeige die Wichtigkeit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit im Bereich Kindertagespflege. Wegen des damit verbundenen hohen Einsatzes öffentlicher Mittel gelte es, die üblichen Vorgaben bei der Verwendung und Gewährung von Steuermitteln zu beachten. Bezüglich der Prüfrechte habe er eine rechtsgutachtliche Stellungnahme eingereicht, deren inhaltliche Empfehlungen sich auch in großen Teilen im Gesetzentwurf, sowie dem ergänzenden Antrag wiederfinden (ADrs. 7/460-18). Der Gesetzentwurf sehe in § 24 ein System der Entgeltfinanzierung vor. Die Entscheidung für ein solches System bedürfe dessen konsequenter Ausgestaltung. Hierbei enthalte der Antrag der Regierungsfaktionen bezüglich Prüfrechten und nicht vereinbarungsgemäßen Leistungen die richtigen Folgerungen, indem § 33 Abs. 1 und 2 die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährten, um dadurch die Einhaltung der Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen zu prüfen. Die dabei detailliert vorgenommene Ausgestaltung der Prüfrechte sei begrüßenswert. Die Einführung eines anlasslosen Prüfungsrechtes sei letztendlich eine politische Entscheidung, aufgrund des hohen Einsatzes von öffentlichen Mitteln

aber durchaus begründbar. Ebenfalls sinnvoll sei es, neben den Trägern der Jugendhilfe auch das Land und den Landesrechnungshof zu Prüfungen zu berechtigen, wie es in § 33 Abs. 3 und 4 vorgesehen sei. Die Vorgaben des Gesetzentwurfes für die Formulierungen des Inhaltes der Leistungsvereinbarungen in § 24 des Gesetzes seien ebenfalls begrüßenswert, insbesondere das Recht zur Neuverhandlung bei nicht vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen. Aus diesen Vorgaben ergäben sich strikte Verpflichtungen für die Einrichtungsträger, die aber aufgrund des Einsatzes öffentlicher Mittel gerechtfertigt seien. Bezüglich der Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof gebe es noch Bedarf zur Verbesserung bezüglich der Formulierung. Durch die Formulierung im Entwurf zu § 33 Abs. 4 „Die Prüfungsrechte nach dieser Vorschrift können auch durch den Landesrechnungshof ausgeübt werden.“¹, zeige sich die eigentliche Aufgabe des Landesrechnungshofes, Stellen der öffentlichen Verwaltung und nicht die Einrichtungsträger zu prüfen, nicht eindeutig genug. Eine Formulierung von § 33 Abs. 4, die die eigentliche Aufgabe des Landesrechnungshofes betone, könne lauten: „Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der LRH die Durchführung von Entgeltvereinbarungen nach § 24 überprüfen.“ Bezüglich der Rechte im Fall von nicht entsprechend der Vereinbarung erbrachten Leistungen, etwa das Recht zu Neuverhandlungen oder der Anrechnung von Entgelten entsprechend der nicht erbrachten Leistungen, sei über erweiterte Maßnahmen nachzudenken, wie etwa Schadensersatzforderungen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Professor an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie) verweist für eine detaillierte Darstellung seiner Argumente auf seine beiden Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.² Grundsätzlich müsse bei Gesetzentwürfen stets der Handlungsbedarf begründet sein. Bezüglich der Einführung von Prüfrechten im Kindertagesförderungsgesetz werde der Handlungsbedarf mit dem Anstieg der öffentlichen Mittel durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit in diesem Bereich von zuvor ca. 440 Mio. EUR auf jetzt ca. 580 Mio. EUR begründet, sowie der Notwendigkeit einer transparenten Verwendung dieser Mittel. Hier ergebe sich die Frage, inwiefern der Anstieg der Mittel auch ein gestiegenes Kontrollinteresse rechtfertige, da sich die Leistungen der Anbieter aufgrund der Erhöhung der

¹ Drs. 7/3393, S. 37

² ADrs. 7/460-14 und 7/460-21

öffentlichen Mittel nicht automatisch auch erhöhen, sondern lediglich zukünftig alle Mittel aus einer Quelle bezogen werden. Die Prüfrechte seien demnach nicht begründbar und mit einem Generalverdacht gegenüber den freien Trägern gleichzusetzen. Zudem müsse der generelle Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers bei dem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Hierfür gebe der § 74 des SGB VIII die Grenzen vor, ebenso wie eine diesbezügliche Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von vor neun Jahren, nach der die Länder keinen unbegrenzten Handlungsspielraum hätten und materielle Grundentscheidungen des SGB VIII beachten müssten. Außerdem gelte es, auch das Grundgesetz zu berücksichtigen, in diesem Fall besonders das Recht auf Berufsausübungsfreiheit. Der Änderungsantrag der Regierungskoalition ändere nichts Grundlegendes am Gesetzentwurf, da weiterhin das problematische anlasslose Prüfrecht enthalten sei. Dieses werde mit einem legitimen Interesse des Gemeinwohls an der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel begründet. Aus juristischer Sicht müsse hier die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit hinterfragt werden. Eine pauschale, allgemeine Begründung passe nicht zu den realen Verhältnissen im Land, da es eine Vielzahl an unterschiedlichen Einrichtungen und Trägern gebe. Zwar Sorge die detaillierte Ausformulierung der Vorgaben für die Prüfung durch den Änderungsantrag für Rechtsklarheit, es bestehe aber weiterhin das Problem mit der anlasslosen Durchführung der Prüfungen. Generell habe es einen Gesetzentwurf in der Form noch nicht gegeben, da an und für sich im SGB VIII das Strukturprinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gelte. Hieraus ergebe sich eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe. Für eine solche Zusammenarbeit sei ein Grundvertrauen wichtig und ein Generalverdacht nicht zielführend.

Andreas Wellmann (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) erklärt, Vertrauen sei in der Kindertagespflege wichtig. Hierfür sei Transparenz von Bedeutung. Diese solle durch die Regelung zu den Prüfrechten geschaffen werden. Das bisherige System beinhalte eine höhere Kostenbelastung für die kommunalen Träger aufgrund der geringen Dynamisierung der Landesanteile bei der Finanzierung. Zukünftig werde diese Kostenlastverteilung fairer sein und im Verhandlungsverfahren könne klarer definiert werden, wie die Kostenbelastung aussehe. Der Antrag der Fraktionen der SPD und CDU werde als weitergehend und

hilfreich im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf angesehen. Das vorgeschlagene Entgeltsystem sei als Lösung akzeptabel, da es mit zielführenden Regelungen verbunden sei, beispielsweise bei den Rechten bei Leistungsstörungen. Hierbei gebe es die Möglichkeit für Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarung als eine Konsequenz. Um dieses Recht auf Neuverhandlung wahrnehmen zu können, sei es notwendig, die entsprechenden Leistungen klar zu definieren. Hierzu gebe es ein hilfreiches Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin bezüglich eines Rechtsstreites in der Stadt Parchim. Gegenstand seien Vergütungsanteile gewesen, die nicht den Mitarbeitern zugeflossen seien und dennoch in der Kostenkalkulation enthalten waren. Für solche und ähnliche Fälle müsse es im Gesetzentwurf mehr Klarheit geben, um den Umfang der geforderten Leistungen zu definieren. Der in dem Gutachten von Prof. Dr. Koriath enthaltene Vorschlag für ein lernendes Entgeltsystem werde begrüßt. Hierfür sei eine fortlaufende Evaluation der Kostenentwicklung und Durchsetzbarkeit der Regelungen notwendig, da ein Recht immer nur so gut sei wie dessen Kontrolle. Die Zugangsvoraussetzungen für Schiedsstellenverfahren müssen strenger gestaltet werden, sodass nur auf Grundlage von belastbaren Unterlagen eine gerichtlich prüfbare Entscheidung getroffen werden könne. Der Gesetzentwurf sei insgesamt eine gute Verbesserung in der Kindertagespflege, biete aber noch mehr Potential für weitreichendere Änderungen.

Matthias Köpp (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) zeigt sich erfreut über die Durchführung der zweiten Anhörung zum Kindertagesförderungsgesetz, da es sich um ein umfangreiches Reformpaket handle und die Thematik der Prüfrechte bislang wenig Beachtung gefunden habe. Insgesamt weise der Gesetzentwurf in der Finanzierung noch Lücken auf. Nach der derzeitigen Berechnung fehle beim Landesteil eine Summe von etwa 11 Mio. EUR. Dementsprechend werde empfohlen, den Landesanteil auf 58 Prozent anzuheben. Außerdem gebe es eine Lücke bezüglich des durch das Sozialministerium beschlossenen Qualitätspaketes. Die geplante Investition von 6,8 Mio. EUR reiche nicht aus. Der tatsächliche Bedarf belaufe sich auf 9,1 Mio. EUR. Auch diese Finanzierungslücke gelte es zu schließen. Zudem sei die im Gesetzentwurf enthaltene landeseinheitliche Gemeindespauschale als zukünftige Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen problematisch. Derzeit gebe es einige Gemeinden, bei denen Kosten über dem Durchschnitt entstehen,

etwa durch eine Bezahlung nach Tarifvertrag. Durch die einheitliche Gemeindepauschale ergebe sich hier eine Unterfinanzierung bezüglich der Mittel für einige Träger. Auf der anderen Seite gebe es auch Gemeinden, denen aufgrund der Pauschale mehr Mittel als benötigt zur Verfügung stehen werden. Hier müsse über eine Umverteilung nachgedacht werden oder die höheren Kosten in den entsprechenden Gemeinden durch Landesmittel kompensiert werden. Auch beim Verwaltungsaufwand gebe es im Gesetzentwurf noch einen gewissen Spielraum. Dieser könne durch die zusätzlich vollständige Übernahme der Verpflegungskosten noch weiter minimiert werden. Der Verzicht auf die Forderung der Hausaufgabenkontrolle werde begrüßt, da diese nicht durchführbar sei. Hierzu werde empfohlen, zur Formulierung aus dem bislang geltenden KiföG zurückzukehren. Bezüglich der Möglichkeit zur Prüfung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, insbesondere bei den Eltern. Das Kontrollieren von Leistungen, für die bezahlt werde, stelle ein normales Vertragsverhalten dar. Die Einführung der Prüfrechte sei somit kein Generalverdacht gegenüber den Trägern, sondern richte sich gegen wenige problematische Einzelfälle. Selbstverständlich müsse auf die Bewahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Träger bei den Prüfungen geachtet werden.

Christina Hömke (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern) führt aus, der Einführung von Prüfrechten gehe eine anhaltende Debatte über die einzelnen Finanzierungsanteile zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land voraus. In der Kritik stehe dabei der starre Landesanteil in der Finanzierung, aufgrund dessen die restliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen den Eltern und Gemeinden überlassen sei. Eine schlechte Lohnentwicklung im Land im Bereich der Kindertagespflege sei die Folge davon, da oftmals neben dem Landesanteil nicht genug Mittel zur Verfügung stünden. Auch der jetzige Gesetzentwurf sei nicht ausreichend finanziert. Das Schließen der derzeit noch vorhandenen Finanzierungslücke müsse im Interesse sowohl der Träger als auch des Landtages sein. Die Einführung von anlasslosen Prüfrechten sei im Hinblick auf die mangelhafte Finanzierung nicht angemessen. Zudem gebe es nicht genug Personal für die Durchführung der Prüfungen. Die Konnexität sei in diesem Bereich nicht gewährleistet. Außerdem entstehe durch anlasslose Prüfungen generell ein Mehraufwand für die Betreiber der Einrichtungen. Dies gelte insbesondere für kleinere, von Eltern betriebene Einrichtungen, da durch

anlasslose Prüfungen unnötige Zeit aufgewendet werden müsse, die eigentlich für die Betreuung der Kinder gedacht sein solle. Sogenannte „Schwarze Schafe“ seien aus der Kindertagespflege nicht bekannt, eine anlasslose Prüfung somit nicht begründbar. Zudem würden durch die Träger im Rahmen der Leistungsverhandlungen stets alle für das verhandelte Jahr erwarteten Kosten offengelegt und können bei Bedarf belegt werden. Das Nichterbringen von Leistungen als Begründung für die Prüfungen heranzuziehen, sei nicht nachvollziehbar, da eine Leistung nur dann nicht erbracht werden könne, wenn die Kinder nicht anwesend seien. In einem solchen Fall gebe es jedoch auch für die entsprechenden Kinder kein Entgelt. Ausreichend Transparenz sei in diesem Bereich aufgrund der Stichtagsregelungen bereits gegeben. Auch durch die Eltern werde auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen sowie die Wahrung des Kindeswohls geachtet. Durch die Einführung von Prüfungen werde ein nicht notwendiger Personalbedarf erzeugt, obwohl es wichtige Finanzierungsbedarfe gebe. Anstatt Prüfrechte im Gesetz einzurichten, sei es wichtiger eine Landesrahmenvereinbarung sowie landeseinheitliche Qualitätskriterien zu entwickeln. Beides sei bislang nicht vorhanden. Somit gebe es auch keine einheitliche Grundlage für Kriterien bei einer Prüfung. Zudem gebe es bereits jetzt Möglichkeiten, bei der Nichteinhaltung von Leistungskriterien oder Kindeswohlgefährdung dieser entsprechend nachzugehen und zu prüfen. Generell sei die Diskussion über eine ausreichende Finanzierung der Kindertagespflege wichtiger als die Diskussion über Prüfungen. Eine Verschwendung von finanziellen Ressourcen für Prüfer sei nicht hilfreich. Mittlerweile gebe es bezüglich der Horte glücklicherweise Nachbesserungen im Gesetzesverfahren, dennoch müsse auch auf die Bildungskonzeption hingewiesen werden. Demnach diene ein Hort vornehmlich der Freizeit und einer vernünftigen Beschäftigung der Kinder, bei der diese Freundschaften schließen können. In den meisten Einrichtungen gebe es dennoch auch bereits angemessene Ruhezeiten, die der Bearbeitung von Hausaufgaben dienen. Zudem werde auch pädagogische Arbeit geleistet über Projektarbeit und Förderung von Teamarbeit. Dennoch müsse auch in diesem Bereich der Personalschlüssel verbessert werden.

Abg. **Thomas de Jesus Fernandes** stellt fest, für die Finanzierung über Elternbeiträge habe es keine Prüfrechte gegeben, bei einer Übernahme der Kosten durch das Land müsse es diese Prüfrechte nun plötzlich geben. Dies könne nicht

nachvollzogen werden. Zudem habe das Sozialministerium ein Wohlfahrtsfördergesetz angekündigt. Auch in diesem müsse es bezüglich der Träger der Wohlfahrtspflege Prüfrechte geben. Hier stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoller sei, die Prüfrechte aus dem KiföG herauszunehmen und im Wohlfahrtsgesetz mit zu verankern.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner erklärt, die Prüfung sei Bestandteil der Finanzierung. Die gewählte Entgeltregelung als Form dieser Finanzierung sei vorbildlich, da hierdurch gleichberechtigt über einen Vertrag bezüglich der Leistungen, der Qualitätssicherung und der Entgelte verhandelt werden könne. Die jetzige Form der gesetzlich geregelten Prüfrechte sei jedoch zu einseitig. Viel eher müsse es eine vertraglich vereinbarte Prüfung geben, etwa über einen Rahmenvertrag.

Prof. Dr. Stefan Koriath ergänzt, das Entgeltsystem sei sehr spezifisch. Dementsprechend müsse eine Prüfung sehr spezifisch vorgenommen werden. In anderen Bereichen gebe es unterschiedliche Modelle der Finanzierung. Die entsprechende Prüfung müsse in dem jeweiligen Fachgesetz enthalten sein.

Abg. **Jörg Heydorn** erkundigt sich, inwiefern der Landesrechnungshof nicht aus dem Gesetz herausgelassen werden könne, wenn die Prüfung nicht in dessen Aufgabenbereich falle. Bezüglich der Kindertageseinrichtungen, die zusätzliche Mittel erhielten, um in sozialen Brennpunkten eine individuelle Förderung von benachteiligten Kindern zu ermöglichen, gebe es in seinem Wahlkreis in Schwerin einen Fall, bei dem diese Mittel in der Kita nicht zweckgerecht verwandt worden seien. Der zuvor erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Schwerin zu Folge gebe es mit dem derzeitigen KiföG keine Möglichkeit zur Rückforderung, wenn vereinbarte Leistungen nicht erbracht werden. Hierzu werde um eine Einschätzung gebeten, inwiefern diese Regelung unterstützt werde. Da die anlasslose Prüfung offenbar kritisch gesehen werde, gebe es hier zudem noch die Nachfrage, wie eine anlassbezogene Prüfung gesehen werde.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner hofft, es gebe einen allgemeinen Konsens zur Notwendigkeit von Prüfungen bei konkreten Anlässen. Dennoch müsse auch eine solche Prüfung zwischen beiden Vertragspartnern vereinbart werden. Es brauche entsprechende rechtliche Regelung dazu.

Prof. Dr. Stefan Koriath führt aus, durch das Kommunalprüfungsgesetz und die Landeshaushaltsordnung seien die gesetzlichen Befugnisse für den Landesrechnungshof festgelegt. Eine Prüfung von Kindertageseinrichtungen durch den Landesrechnungshof sei in diesem Rahmen bereits begründbar. Dennoch sei die gesetzliche Festschreibung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof im KiföG nicht überflüssig. Es ergebe sich daraus keine Verpflichtung zur Prüfung, aber im Bedarfsfall werde ein Streit über die Berechtigung vermieden. Eine abstrakte Formulierung eines Anlasses sei stets schwierig und könne zu Rechtsstreitigkeiten führen. Die anlasslose Prüfung sei deshalb bei einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln der Regelfall. Im Fall eines konkreten Anlasses sei eine Prüfung dann einfacher durchzuführen.

Christina Hömke erklärt, bislang gebe es die Möglichkeit, für bestimmte Kitas bei entsprechendem Bedarf Sondermittel zur Verfügung zu stellen. Die Kommune könne auch bei solchen Einrichtungen im Verdachtsfall prüfen und Neuverhandlungen der Leistungen fordern. Dieses Instrument der Neuverhandlung stehe sowohl dem Träger der Einrichtung als auch dem kommunalen Jugendamt zur Verfügung. Im Rahmen einer solchen Prüfung werde angemessene Transparenz hergestellt, etwa durch Belegprüfungen. Eine Äußerung zu dem durch den Abg. Heydorn angesprochenen konkreten Fall sei nicht möglich, da dieser nicht bekannt sei. Bezüglich der Gerichtsentscheidung werde auf die Tarifoheit verwiesen. Die Träger legten im Rahmen der Verhandlungen ihre Tarifverträge vor, inklusive der erwarteten Tarifsteigerung. Der Tarifvertrag werde aufgrund der Tarifoheit so anerkannt und in den Entgeltverhandlungen nicht weiter diskutiert. Somit könnten die im Tarifvertrag geregelten Bedingungen auch nicht als Leistungsvereinbarung mit der Einrichtung gesehen werden.

Abg. **Jörg Heydorn** stellt fest, es gehe um eine Leistung, die nicht erbracht worden sei, für die aber dennoch Steuermittel bezahlt worden seien.

Christina Hömke verweist auf das Tarifvertragsrecht als Vorgabe, die beidseitig bekannt sei. Wenn das Tarifrecht eine Leistung ausschliesse, sei dem Träger dies nicht vorzuwerfen.

Abg. **Jörg Heydorn** erkundigt sich, inwiefern die zukünftige gesetzliche Regelung nachvollziehbar sei, nach der nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen auch nicht bezahlt werden und es entsprechende Rückforderungen geben könne.

Christina Hömke betont, die Tarifaufonomie werde durch die Landesregierung stets hochgehalten. Eine auf dieser Grundlage getroffene Vereinbarung müsse auch gelten und könne somit keine Verschwendung von Steuergeldern sein. Eine gerichtliche Entscheidung habe dabei mehr Bedeutung als eine persönliche Meinung. Zudem sei Verschwendung von Steuermitteln nicht der richtige Ausdruck, da es hierbei um die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen gehe und diese leider derzeit noch immer deutlich schlechter bezahlt werden als Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes.

Andreas Wellmann erläutert, bei dem bereits mehrfach erwähnten Gerichtsfall handele sich um eine tariflich vereinbarte Erfolgsbeteiligung in Form eines 13. Monatsgehaltes. Im öffentlichen Dienst, gebe es für Sonderzahlungen einen Bezug zur Leistung des einzelnen Mitarbeiters. In der betroffenen Einrichtung sei hingegen das Betriebsergebnis entscheidend. Dieses Betriebsziel könne durch einzelne Erzieher nicht beeinflusst werden, somit handele es sich nicht um eine Gratifikation der eigenen Leistung, sondern Betriebsleistung. Da in dem konkreten Fall ein Gewinnziel nicht erreicht worden sei, seien die entsprechenden Sonderzahlungen auch nicht erfolgt. Es gehe somit hier nicht um eine Leistungsstörung im Sinne einer nicht erbrachten Leistung, sondern um eine einkalkulierte Gegenleistung, die nicht abgeflossen sei. Aufgrund solcher Fälle müsse zukünftig der Begriff Leistung klar definiert werden. Die Entscheidung des Gerichtes habe deutlich gemacht, der Gesetzgeber müsse solche Fälle genauer regeln, um Probleme zu vermeiden. Bei einer zunehmenden Finanzierung aus öffentlichen Mitteln müsse auch in diesem Punkt eine Anpassung an öffentliches Tarifrecht erfolgen.

Matthias Köpp erklärt, eine anlassbezogene Prüfung hänge immer vom Zufall ab, ob ein konkreter Anlass überhaupt bekannt werde. Zudem lasse sich ein solcher Anlass im Voraus nur schwer formulieren. Insofern sei die anlasslose Prüfung wichtig. Ebenso sei es wichtig, vereinbarte Leistungen auch zu erbringen, beispielsweise den Betreuungsschlüssel einzuhalten. Sollte dies nicht gewährleistet sein, müsse es Konsequenzen geben, etwa die Einbehaltung von Mitteln oder deren Verrechnung im kommenden Jahr.

Abg. **Jörg Heydorn** stellt klar, auch für die SPD sei die Tarifaufonomie eine unantastbare Tatsache. Dennoch könne der Verweis auf das Tarifvertragsrecht als Begründung nicht nachvollzogen werden.

Christina Hömke weist darauf hin, eine Diskussion über den betroffenen Tarifvertrag AVR müsse auch mit den entsprechenden Trägern diskutiert werden. Generell gelte jedoch: Was im Tarifvertrag stehe, sei nicht Bestandteil der Verhandlungen, sondern müsse aufgrund der Tarifaufonomie akzeptiert werden. Bezüglich nicht erbrachter Leistungen sei zu bemerken, der Ausfall von Mitarbeitenden in den Einrichtungen, etwa aufgrund von Krankheit, werde umgehend an das kommunale Jugendamt sowie den Kommunalen Sozialverband gemeldet. Dies entspreche einer normalen Situation, in der die vereinbarten Leistungen weiter gewährleistet würden, zu Lasten der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung. Eine Bereicherung der Träger durch eine solche Situation finde in keinem Fall statt. Die Kosten für die Mitarbeiter würden bereits im Voraus geprüft und ausführlich dargelegt. Jedoch könne es immer zu einer unvorhergesehenen Situation kommen. Hierfür gebe es die beidseitige Möglichkeit zur Neuverhandlung der Vereinbarungen.

Matthias Köpp ergänzt, bei Krankheitsfällen, Elternzeit oder ähnlichem bestehe das anlasslose Prüfrecht nicht. Die Pflichtverletzung bezüglich der Vereinbarung müsse durch den Träger eigenständig verschuldet sein.

Abg. **Torsten Koplin** führt aus, die anlasslose Prüfung werde eingeführt, da es sich um die Verwendung öffentlicher Gelder handle. Ein solches Prüfrecht bedeute auch eine Einschränkung der Berufsfreiheit. Ein Eingriff in diese müsse stets

verhältnismäßig sein. Hier ergebe sich die Frage nach der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit. Bezüglich der Konnexität sei in der gemeinsamen Stellungnahme von Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern von Schwerpunkten die Rede.³ Konkret sei diesbezüglich nach den Dimensionen der landeseinheitlichen Vorgaben zur Kindertagespflege, der Mindestvergütung und der Sachaufwandspauschale nachgefragt. Eine weitere Frage richte sich an Herrn Köpp und zielle auf die genaue Dimension für die geforderte Übernahme des Verpflegungsgeldes ab.

Prof. Dr. Stefan Koriath erläutert, in die grundsätzlich geschützte Berufsfreiheit könne durch eine gesetzliche Regelung eingegriffen werden. Wichtig sei dabei die Unterscheidung zwischen Eingriffen in die Ausübung eines Berufs oder der Auswahl eines Berufes. Durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls könne eine entsprechende Regelung erlaubt werden. Diese Formulierung diene der Steuerung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Zudem seien Eingriffe in die Berufsausübung meist vergleichsweise gering und kämen in allen Branchen vor. Auch das anlasslose Prüfungsrecht stelle nur eine geringe Einschränkung in Bezug auf die Freiheit der Berufsausübung dar.

Thomas Deiters (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) gibt an, es habe nach Abgabe der Stellungnahme noch ein zweites Gespräch bezüglich der Konnexität gegeben. Dabei sei einvernehmlich festgestellt worden, die qualitative Gleichstellung der Kindertagespflege und Vertretungsmodelle der Kindertagespflege zählten nicht als konnexe Sachverhalte.

Matthias Köpp erläutert, bezüglich der Verpflegungskosten könne keine genaue Aussage getroffen werden. Diesbezüglich müsse beim Sozialministerium nachgefragt werden, inwiefern die Verpflegungskosten bei der Erhebung zur Elternbeitragsübernahme miterfasst wurden. Der Umfang der Verpflegungskosten könne anhand der Zahlen zur Elternbeitragsübernahme zumindest geschätzt werden.

³ ADRs. 7/460-20neu, S. 1

Abg. **Torsten Koplin** erkundigt sich, worauf die Berechnung der erwähnten Finanzierungslücke von ca. 19 Mio. EUR basiere und ob die Berechnung auf Grundlage von Zahlen aus 2018 dabei eine Rolle spiele.

Matthias Köpp widerspricht zunächst der Darstellung von Christina Hömke, es gebe einen großen Finanzstreit. Es seien nur noch einige wenige Punkte mit geringer Summe im Vergleich zu der gesamten Investitionssumme von ca. 350 Mio. EUR offen. Das Sozialministerium sei früh auf die verschiedenen Akteure zugegangen, um Absprachen zu treffen. Das Offenbleiben von finanziellen Punkten entspreche dennoch dem normalen Ablauf der Verhandlungen und lasse sich noch beheben. Der genannte Betrag sei die Differenz aus den Meldungen zu den derzeitigen Kosten der Landkreise und Gemeinden und den vom Land zugesicherten Mitteln. Der genannte Stichtag könne dabei eine Ursache für die Finanzierungslücke in der Berechnung sein.

Abg. **Jörg Heydorn** führt aus, der Antrag der Koalition sehe die Möglichkeit zur Neuverhandlung der Entgelte vor. Ein Entgeltbestandteil, für den eine Leistung nicht erbracht worden sei, dürfe bei einer solchen Neuverhandlung keine Rolle spielen. Zudem müsse eine Möglichkeit zur Rückforderung bestehen. Hierzu werde um eine Bewertung gebeten.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner stellt klar, zunächst müsse geklärt sein, was unter einer nicht erfüllten Leistung zu verstehen sei. Wenn ein Kind von seinen Eltern nicht in die Einrichtung gebracht werde, könne auch keine Leistung erbracht werden.

Christina Hömke ergänzt, als Grundlage für die Arbeit der Kita gelte die vertragliche Regelung zwischen den Eltern des Kindes, der Einrichtung beziehungsweise dem Träger der Einrichtung und dem kommunalen Jugendamt. Auch für die Abwesenheit eines Kindes gebe es dabei klar definierte Regelungen. Zudem sei stets eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung getroffen, über die alle Details der erwartbaren Leistungen definiert und geregelt seien. Demnach sei ein Fall von Kindeswohlgefährdung die einzige Möglichkeit für eine nicht erbrachte Leistung. Ein solcher Fall müsse aufgedeckt werden, könne aber nicht von vornherein angenommen werden. Generell könne die kommunale Verwaltung im Rahmen der

Verhandlungen für die Leistungsvereinbarung vorher alle Unterlagen prüfen und darauf basierend eine Vereinbarung abschließen. Bezüglich der Vereinbarungen sei festzustellen, durch eine Landesrahmenvereinbarung könne viel Arbeitszeit gespart werden und es müsse nicht so viele Schiedsverfahren geben.

Andreas Wellmann weist darauf hin, auch der Vorschlag von Prof. Dr. Koriath zu Schadensersatzansprüchen könne noch bedacht werden. Ein Landesrahmenvertrag sei in jedem Fall sinnvoll, da dadurch bereits vieles für die einzelnen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen definiert sei.

Abg. **Jörg Heydorn** stellt fest, ein Kind, welches nicht in die Einrichtung gebracht werde, könne nicht zu Lasten der Einrichtung gehen. Die in den Vereinbarungen festgelegten Leistungen müssen jedoch erfüllt werden. Die derzeitige Rechtslage kläre den Umgang mit einer nicht erbrachten Leistung nicht. Deswegen ergebe sich die Frage nach dem Umgang mit solchen konkreten Fällen, in denen eine vereinbarte Leistung nicht erbracht werde.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner erklärt, es handele sich um Gruppenleistungen. Demnach könne nicht für jedes Kind individuell geprüft werden, inwiefern die Arbeit des Erziehers mit einem einzelnen Kind auf die Minute genau ausreiche. Hier müsse es gewisse Spielräume geben.

Thomas Deiters weist darauf hin, die Verpflichtung zur Zahlung tarifgerechter Leistungen zähle als Nebenleistungspflicht. Eine entsprechende Leistung müsse demnach auch bei den Beschäftigten ankommen. In dem zuvor erwähnten Fall aus Schwerin habe ein Schiedsgericht gegen den Willen des Trägers und der zuständigen Gemeinde entschieden, es müsse eine Vereinbarung getroffen werden, nach der der Träger Gewinne erwirtschaften dürfe, über die andere Leistungen finanziert würden, als die Kindertageseinrichtung selbst. Dies gehe über die im SGB VIII festgelegten Leistungen hinaus. Zwar könne der Gesetzgeber einem Träger erlauben, Gewinne zu erwirtschaften, über die andere Leistungen als die Kindertageseinrichtung finanziert würden. Jedoch seien die entsprechenden Mittel über den Landeshaushalt und den kommunalen Haushalt dem Bereich der Kindertagespflege zugeordnet und damit nicht für Quersubventionierungen gedacht.

Zu dieser Thematik gebe es den Fall einer Verfassungsbeschwerde durch einen Träger, da dieser sich aufgrund der Forderung zur Erbringung von Nachweisen über die einrichtungsbezogenen Einnahmen und Ausgaben in seiner Trägerautonomie eingeschränkt sehe. Das Verfahren sei eingestellt worden. Grund sei die Feststellung, der Träger könne die geforderten Nachweise nicht erbringen, da die Gewinne der Einrichtungen verwendet werden würden, um andere soziale Leistungen zu finanzieren. Die Verwendung von für die Kindertagespflege gedachten Mitteln für andere Zwecke könne jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Aus diesem Grund sei die Einführung von Prüfrechten sinnvoll, um für Transparenz zu sorgen.

Ende der Sitzung: 14:44 Uhr



Torsten Koplin
Vorsitzender



WiWi/Pre